presserat

Ehrverletzung

Eine Boulevardzeitung berichtet über einen seit Jahren währenden Streit zwischen zwei »Patientenschützern«, in dessen Verlauf es zu einer Beleidigungsklage gekommen ist, weil der eine den anderen einen »bedauernswerten Psychopathen« genannt hat. Zwei Gutachten - so die Zeitung - hätten das Verhalten des Betroffenen als krankhaft bezeichnet. Das Gericht habe die Bezeichnung »Psychopath« als Meinungsäußerung für zulässig erklärt. Der als »Psychopath« bezeichnete Kontrahent legt beim Deutschen Presserat Beschwerde ein. Er sieht sich in seiner Ehre verletzt und diffamiert. (1990)

Weder Text noch Überschrift des Zeitungsberichts sind nach Ansicht des Deutschen Presserats ehrverletzend oder diffamierend. Vielmehr deckt sich die Aussage der Überschrift »Patientenanwalt siegte vor Gericht - Warum Herr ... ein bedauernswerter Psychopath ist« mit dem Sachverhalt, über den der Artikel berichtet. Dass Tatsachen wahrheitswidrig dargestellt werden, kann der Presserat nicht erkennen. Die Zeitung berichtet über das Ergebnis eines Rechtsstreits. Das Gericht hat die Bezeichnung des Beschwerdeführers mit »Psychopath« als adäquate Reaktion auf dessen vorherige öffentlich geäußerten Beleidigungen gewertet. Wer andere öffentlich angreift, muss damit rechnen, dass diese entsprechend reagieren. Der Presserat kommt zu dem Schluss, dass der Beschwerdeführer, der sich mit Angriffen gegen andere öffentlich in Szene setzt, auch eine Berichterstattung darüber hinnehmen muss. (B 35/90)

Aktenzeichen:B 35/90
Veröffentlicht am: 01.01.1990
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: unbegründet